

TE Vfgh Erkenntnis 2016/6/14 G72/2016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.2016

Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Norm

B-VG Art11 Abs2, Art136 Abs2

B-VG Art140 Abs1 Z1 litd

B-VG Art140 Abs1a

VfGG §62a Abs1 Z4

WohnungseigentumsG 2002 §52 Abs1

1. B-VG Art. 11 heute
 2. B-VG Art. 11 gültig ab 01.05.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2024
 3. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2020 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 4. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 5. B-VG Art. 11 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 6. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2004
 7. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2000
 9. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 10. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
 11. B-VG Art. 11 gültig von 01.12.2000 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 12. B-VG Art. 11 gültig von 01.12.2000 bis 30.11.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2000
 13. B-VG Art. 11 gültig von 01.07.1994 bis 30.11.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
 14. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 15. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1988 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 640/1987
 16. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
 17. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 18. B-VG Art. 11 gültig von 29.05.1974 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1974
 19. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1961 bis 28.05.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
 20. B-VG Art. 11 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1960 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 21. B-VG Art. 11 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 140 heute
 2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
 3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VfGG § 62a heute
2. VfGG § 62a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VfGG § 62a gültig von 21.12.2016 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2016
4. VfGG § 62a gültig von 04.08.2016 bis 20.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2016
5. VfGG § 62a gültig von 20.07.2016 bis 03.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2016
6. VfGG § 62a gültig von 20.07.2016 bis 19.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2016
7. VfGG § 62a gültig von 01.04.2016 bis 19.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2016
8. VfGG § 62a gültig von 29.10.2015 bis 31.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2015
9. VfGG § 62a gültig von 01.01.2015 bis 28.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014

Leitsatz

Verfassungswidrigkeit der generellen Ausnahme des wohnungseigentumsrechtlichen Außerstreitverfahrens von der Möglichkeit der Stellung eines Parteiantrags auf Normenkontrolle; keine Erforderlichkeit im Sinne einer Unerlässlichkeit der Regelung des VfGG für die Sicherung des Zwecks des Verfahrens

Spruch

I.römisch eins.

In §62a Abs1 Z4 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl Nr 85, in der Fassung BGBl I Nr 124/2015, wird die Wortfolge "§52 Abs1 WEG 2002 und" als verfassungswidrig aufgehoben. In §62a Abs1 Z4 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl Nr 85, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 124 aus 2015,, wird die Wortfolge "§52 Abs1 WEG 2002 und" als verfassungswidrig aufgehoben.

II.römisch zwei.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

III.römisch drei.

Die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden.

IV.römisch vier.

Der Bundeskanzler ist zur unverzüglichen Kundmachung dieser Aussprüche im Bundesgesetzblatt I verpflichtet. Der Bundeskanzler ist zur unverzüglichen Kundmachung dieser Aussprüche im Bundesgesetzblatt römisch eins verpflichtet.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Anlassverfahren, Prüfungsbeschluss und Vorverfahrenrömisch eins. Anlassverfahren, Prüfungsbeschluss und Vorverfahren

1. Beim Verfassungsgerichtshof ist zur Zahl G378/2015 ein auf Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG gestützter Antrag anhängig, mit dem die Antragstellerin begehrt § 63 AußStrG idF BGBl I 52/2009 und in § 62a Abs 1 Z 4 VfGG idF BGBl I 92/2014 die Wortfolge "§ 52 Abs 1 WEG 2002 und" als verfassungswidrig aufzuheben. Der Antrag wurde aus Anlass einer Zulassungsvorstellung verbunden mit einem außerordentlichen Revisionsrekurs der Antragstellerin gegen einen Sachbeschluss des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien gestellt. Mit dem Sachbeschluss wurde der Rekurs gegen eine Abweisung eines Antrages auf Abrechnungsüberprüfung nach §§ 20 Abs 3 und 34 Abs 3 iVm 52 Abs 1 Z 6 WEG 2002 gegen die Hausverwaltung für das Abrechnungsjahr 2009 abgewiesen. 1. Beim Verfassungsgerichtshof ist zur Zahl G378/2015 ein auf Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG gestützter Antrag anhängig, mit dem die Antragstellerin begehrt § 63 AußStrG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 52 aus 2009, und in § 62a Abs 1 Z 4 VfGG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 92 aus 2014, die Wortfolge "§ 52 Abs 1 WEG 2002 und" als verfassungswidrig aufzuheben. Der Antrag wurde aus Anlass einer Zulassungsvorstellung verbunden mit einem außerordentlichen Revisionsrekurs der Antragstellerin gegen einen Sachbeschluss des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien gestellt. Mit dem Sachbeschluss wurde der Rekurs gegen eine Abweisung eines Antrages auf Abrechnungsüberprüfung nach §§ 20 Abs 3 und 34 Abs 3 in Verbindung mit 52 Abs 1 Z 6 WEG 2002 gegen die Hausverwaltung für das Abrechnungsjahr 2009 abgewiesen.

2. Bei der Behandlung des Antrages nach Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der Wortfolge "§ 52 Abs 1 WEG 2002 und" in § 62a Abs 1 Z 4 VfGG idF BGBl I 124/2015 entstanden. Der Verfassungsgerichtshof hat daher am 25. Februar 2016 beschlossen, diese Gesetzesbestimmung von Amts wegen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. 2. Bei der Behandlung des Antrages nach Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der Wortfolge "§ 52 Abs 1 WEG 2002 und" in § 62a Abs 1 Z 4 VfGG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 124 aus 2015, entstanden. Der Verfassungsgerichtshof hat daher am 25. Februar 2016 beschlossen, diese Gesetzesbestimmung von Amts wegen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.

3. Der Verfassungsgerichtshof legte seine Bedenken, die ihn zur Einleitung des Gesetzesprüfungsverfahrens bestimmt haben, in seinem Prüfungsbeschluss wie folgt dar:

"2. Um die Zulässigkeit des Antrages beurteilen zu können, hat der Verfassungsgerichtshof § 62a Abs 1 VfGG anzuwenden. Die Bestimmung des § 62a Abs 1 Z 4 VfGG ist daher präjudiziell (vgl. VfSlg 8028/1977, 9912/1984, 16.631/2002, 18.014/2006; VfGH 29.11.2014, G30-31/2014)." 2. Um die Zulässigkeit des Antrages beurteilen zu können, hat der Verfassungsgerichtshof § 62a Abs 1 VfGG anzuwenden. Die Bestimmung des § 62a Abs 1 Z 4 VfGG ist daher präjudiziell vergleiche VfSlg 8028 aus 1977,, 9912 aus 1984,, 16.631 aus 2002,, 18.014 aus 2006,,; VfGH 29.11.2014, G30-31/2014).

3. Die Annahme der Antragstellerin, wonach sich die den § 52 Abs 1 WEG 2002 betreffende Ausnahme nur auf das 'materielle (Wohnungseigentums-) Recht', nicht aber auf das 'Verfahrensrecht' beziehe, findet in Wortlaut und Systematik des § 62a Abs 1 VfGG keine Deckung.

4. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die in Prüfung gezogene Bestimmung das Bedenken, dass sie gegen Art 140 Abs 1a erster Satz B-VG verstoßen dürfte:

5. Der mit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle BGBl I 114/2013 eingefügte Art 140 Abs 1a erster Satz B-VG bestimmt, dass die Stellung eines Antrages gemäß Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden kann, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist. Die entsprechenden einfachgesetzlichen Ausführungsbestimmungen – darunter § 62a VfGG – wurden mit dem Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden, BGBl I 92/2014, kundgemacht. In den Erläuterungen zur RV dieses Bundesgesetzes heißt es auszugsweise (263 BlgNR 25. GP, 2 f., 4): 5. Der mit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, 114 aus 2013, eingefügte Art 140 Abs 1a erster Satz B-VG bestimmt, dass die Stellung eines Antrages gemäß Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden kann, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist. Die entsprechenden einfachgesetzlichen Ausführungsbestimmungen – darunter § 62a VfGG – wurden mit dem Bundesgesetz, mit dem das

Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden, Bundesgesetzblatt Teil eins, 92 aus 2014,, kundgemacht. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage dieses Bundesgesetzes heißt es auszugsweise (263 BlgNR 25. GP, 2 f., 4):

'Zu den Ausnahmen der §§57a Abs1 und 62a Abs1 im Einzelnen:

Gemäß Art139 Abs1a erster Satz und Art140 Abs1a erster Satz B-VG kann die Stellung eines Antrages gemäß Art139 Abs1 Z4 bzw. Art140 Abs1 Z1 litd B-VG durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist. In der im Bericht des Verfassungsausschusses wiedergegebenen Begründung des im Verfassungsausschuss eingebrachten gesamtändernden Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Peter Wittmann, Mag. Wolfgang Gerstl, Dr. Peter Fichtenbauer, Kolleginnen und Kollegen (AB 2380 d.B. XXIV. GP, 9) wird dazu ausgeführt, dass in bestimmten verfahrensrechtlichen Konstellationen (etwa in Provisorialverfahren) die Stellung eines Parteiantrages den Zweck des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht gefährden oder vereiteln könne. Dies gelte auch für Sachentscheidungen, etwa solche, die rasch zu ergehen hätten, oder für Rechtssachen, in welchen eine neuerliche Entscheidung auf faktische Unmöglichkeiten stoße (etwa im Insolvenz- oder Exekutionsverfahren). Wie in den vergleichbaren Bestimmungen des B-VG sei der Begriff 'erforderlich' auch hier im Sinne von 'unerlässlich' zu verstehen. Gemäß Art139 Abs1a erster Satz und Art140 Abs1a erster Satz B-VG kann die Stellung eines Antrages gemäß Art139 Abs1 Z4 bzw. Art140 Abs1 Z1 litd B-VG durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist. In der im Bericht des Verfassungsausschusses wiedergegebenen Begründung des im Verfassungsausschuss eingebrachten gesamtändernden Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Peter Wittmann, Mag. Wolfgang Gerstl, Dr. Peter Fichtenbauer, Kolleginnen und Kollegen Ausschussbericht 2380, d.B. römisch 24. GP, 9) wird dazu ausgeführt, dass in bestimmten verfahrensrechtlichen Konstellationen (etwa in Provisorialverfahren) die Stellung eines Parteiantrages den Zweck des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht gefährden oder vereiteln könne. Dies gelte auch für Sachentscheidungen, etwa solche, die rasch zu ergehen hätten, oder für Rechtssachen, in welchen eine neuerliche Entscheidung auf faktische Unmöglichkeiten stoße (etwa im Insolvenz- oder Exekutionsverfahren). Wie in den vergleichbaren Bestimmungen des B-VG sei der Begriff 'erforderlich' auch hier im Sinne von 'unerlässlich' zu verstehen.

[...]

Zu Z4 (Verfahren gemäß §37 Abs1 MRG, §52 Abs1 WEG 2002 und §22 Abs1 WGG) und Z5 (Verfahren über die Kündigung von Mietverträgen und über die Räumung von Mietgegenständen):

Bei diesen Verfahren handelt es sich durchwegs um Verfahren, deren Zweck eine rasche Klärung der Rechtslage ist und die nach ihrer Konzeption keine Verzögerung dulden.' (Zitat ohne die Hervorhebungen im Original)

5.1. Die in den Erläuterungen zitierte Stelle des Berichts des Verfassungsausschusses, AB 2380 BlgNR 24. GP, 9, lautet – auszugsweise – wie folgt: 5.1. Die in den Erläuterungen zitierte Stelle des Berichts des Verfassungsausschusses, Ausschussbericht 2380, BlgNR 24. GP, 9, lautet – auszugsweise – wie folgt:

'In bestimmten verfahrensrechtlichen Konstellationen (zB im Provisorialverfahren) könnte die Stellung eines Parteiantrages den Zweck des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht gefährden oder vereiteln. Dies gilt auch für Sachentscheidungen, etwa solche, die rasch zu ergehen haben, oder für Rechtssachen, in welchen eine neuerliche Entscheidung auf faktische Unmöglichkeiten stößt (zB im Insolvenzrecht). Die Stellung eines Parteiantrages soll daher durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden können, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist. Wie in den vergleichbaren Bestimmungen des B-VG (vgl. insb. Art11 Abs2 sowie zuletzt Art136 Abs2 in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) ist der Begriff 'erforderlich' auch hier im Sinne von 'unerlässlich' zu verstehen (vgl. VfSlg 17.340/2004 mwH).''In bestimmten verfahrensrechtlichen Konstellationen (zB im Provisorialverfahren) könnte die Stellung eines Parteiantrages den Zweck des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht gefährden oder vereiteln. Dies gilt auch für Sachentscheidungen, etwa solche, die rasch zu ergehen haben, oder für Rechtssachen, in welchen eine neuerliche Entscheidung auf faktische Unmöglichkeiten stößt (zB im Insolvenzrecht). Die Stellung eines Parteiantrages soll daher durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden können, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist. Wie in den

vergleichbaren Bestimmungen des B-VG vergleiche insb. Art11 Abs2 sowie zuletzt Art136 Abs2 in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) ist der Begriff 'erforderlich' auch hier im Sinne von 'unerlässlich' zu verstehen vergleiche VfSlg 17.340 aus 2004, mwH).

5.2. Nach dem in diesen Zitaten deutlich werdenden Willen des (Verfassungs)Gesetzgebers und dem Wortlaut des Art140 Abs1a erster Satz B-VG dürfte die Stellung eines Antrages nach Art140 Abs1 Z1 litd B-VG durch Bundesgesetz nach vorläufiger Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nur in jenen Fällen für unzulässig erklärt werden, in denen dies 'unerlässlich' für die Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht ist (vgl. zum Erfordernis der 'Unerlässlichkeit' die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Art11 Abs2 B-VG, beginnend mit VfSlg 8945/1980 und die Rechtsprechung zu Art136 Abs2 B-VG, zB VfGH 2.12.2014, G74/2014 ua.; VfGH 2.12.2014, G148/2014; VfGH 12.3.2015, E58/2015; jeweils mwN).

6. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis G346/2015-15 vom 1. Oktober 2015 die Wortfolge §37 Abs1 MRG,' in §62a Abs1 Z4 VfGG wegen Verstoßes gegen Art140 Abs1a erster Satz B-VG aufgehoben.

Im Lichte dieses Erkenntnisses geht der Verfassungsgerichtshof vorläufig davon aus, dass die Bedenken, die ihn zur Aufhebung der Wortfolge '§37 Abs1 MRG,' in §62a Abs1 Z4 VfGG veranlasst haben, auch auf die Wortfolge '§52 Abs1 WEG 2002' in §62a Abs1 Z4 VfGG zutreffen dürften."

4. Die Bundesregierung hat eine Äußerung erstattet, in der auf die Äußerung zu G542/2015 vom 15. Dezember 2015 verwiesen wird. Dort wird den im Prüfungsbeschluss dargelegten Bedenken wie folgt entgegengetreten:

"2. Mit Erkenntnis vom 1. Oktober 2015, G346/2015, hat der Verfassungsgerichtshof in einem von Amts wegen eingeleiteten Prüfungsverfahren die Wortfolge '§37 Abs1 MRG,' in §62a Abs1 Z4 VfGG als verfassungswidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof begründete die Aufhebung im Wesentlichen damit, dass die Notwendigkeit der Vermeidung einer Verfahrensverzögerung (mit der die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme argumentiert hatte) kein Grund sei, der den Bundesgesetzgeber berechtere, von der ihm durch Art140 Abs1a erster Satz B-VG eingeräumten Ermächtigung in der Weise Gebrauch zu machen, dass er pauschal alle in §37 Abs1 des Mietrechtsgesetzes — MRG, BGBl Nr 520/1981, genannten Verfahren ausnehme. Der Zweck der Verfahren gemäß §37 Abs1 MRG weise keine Besonderheiten auf, die es erforderlich (im Sinne von 'unerlässlich') machten, zu seiner Sicherung die Stellung eines Antrages gemäß Art140 Abs1 Z1 litd B-VG durch Bundesgesetz für unzulässig zu erklären."

"2. Mit Erkenntnis vom 1. Oktober 2015, G346/2015, hat der Verfassungsgerichtshof in einem von Amts wegen eingeleiteten Prüfungsverfahren die Wortfolge '§37 Abs1 MRG,' in §62a Abs1 Z4 VfGG als verfassungswidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof begründete die Aufhebung im Wesentlichen damit, dass die Notwendigkeit der Vermeidung einer Verfahrensverzögerung (mit der die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme argumentiert hatte) kein Grund sei, der den Bundesgesetzgeber berechtere, von der ihm durch Art140 Abs1a erster Satz B-VG eingeräumten Ermächtigung in der Weise Gebrauch zu machen, dass er pauschal alle in §37 Abs1 des Mietrechtsgesetzes — MRG, Bundesgesetzblatt Nr 520 aus 1981,, genannten Verfahren ausnehme. Der Zweck der Verfahren gemäß §37 Abs1 MRG weise keine Besonderheiten auf, die es erforderlich (im Sinne von 'unerlässlich') machten, zu seiner Sicherung die Stellung eines Antrages gemäß Art140 Abs1 Z1 litd B-VG durch Bundesgesetz für unzulässig zu erklären.

Der Beschluss des Verfassungsgerichtshofes, nun auch die Wortfolge '§52 Abs1 WEG 2002' in §62a Abs1 Z4 VfGG von Amts wegen auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen, wird damit begründet, dass der Verfassungsgerichtshof vorläufig davon ausgehe, 'dass die Bedenken, die ihn zur Aufhebung der Wortfolge '§37 Abs1 MRG,' in §62a Abs1 Z4 VfGG veranlasst haben, auch auf die Wortfolge '§52 Abs1 WEG 2002' in §62a Abs1 Z4 VfGG zutreffen dürften'. Der Verfassungsgerichtshof geht demnach vorläufig davon aus, dass es nicht 'unerlässlich' für die Sicherung des Zwecks des Verfahrens ist, in Verfahren gemäß §52 Abs1 WEG 2002 die Stellung eines Parteiantrages auf Normenkontrolle für unzulässig zu erklären.

3. Aus folgenden Gründen ist die geforderte Unerlässlichkeit in Verfahren gemäß § 52 Abs 1 WEG 2002 nach Ansicht der Bundesregierung aber dennoch gegeben: § 52 WEG 2002 enthält besondere Bestimmungen betreffend das Wohnungseigentumsrechtliche Außerstreitverfahren; Abs 1 dieser Bestimmung lautet:

“(1) Über die Anträge in den folgenden Angelegenheiten entscheidet das für Zivilrechtssachen zuständige Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Liegenschaft gelegen ist, im Verfahren außer Streitsachen:

1. Nutzwertfestsetzung (§ 9 Abs 2) und Nutzwertneufestsetzung (§ 9 Abs 3);

2.

Duldung von Änderungen und Erhaltungsarbeiten einschließlich der Entschädigung eines dadurch beeinträchtigten Wohnungseigentümers (§ 16 Abs 2 und 3);

3.

Minderheitsrechte des einzelnen Wohnungseigentümers (§ 30 Abs 1 und 2) einschließlich der sonstigen Angelegenheiten der Wohnungseigentümer der Liegenschaft, über die nach dem 16. Hauptstück des Zweiten Teils des ABGB im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden ist, wie etwa Benützungsregelungen (§ 17);

4.

Rechtswirksamkeit eines Beschlusses der Eigentümergemeinschaft (§ 24 Abs 6);

5.

Aufhebung eines Beschlusses der Eigentümergemeinschaft über eine zur außerordentlichen Verwaltung zählende Veränderung an den allgemeinen Teilen der Liegenschaft (§ 29);

6.

Durchsetzung der Pflichten des Verwalters mit Ausnahme der Herabsetzung des Entgelts (§ 20 Abs 1 bis 7, 31 Abs 3);

7.

Festsetzung einer abweichenden Abrechnungsperiode (§ 34 Abs 2);

8.

Bestellung eines vorläufigen Verwalters (§ 23), Rechtswirksamkeit einer Kündigung oder gerichtliche Auflösung des Verwaltungsvertrags (§ 21);

9.

Zulässigkeit eines vereinbarten oder Festsetzung eines abweichenden Aufteilungsschlüssels oder einer abweichenden Abrechnungs- oder Abstimmungseinheit (§ 32 Abs 2, 5 und 6), verbrauchsabhängige Aufteilung von Aufwendungen (§ 32 Abs 3), benützungsabhängige Einhebung von Energiekosten bei Gemeinschaftsanlagen (§ 32 Abs 4);

10.

Zustimmung zur Nachfinanzierung (§ 41);

11.

Fortsetzung der Bauführung bei Insolvenz (§ 44).’

Auf Grund des Verweises in § 62a Abs 1 Z 4 VfGG sind die Verfahren über die in § 52 Abs 1 WEG 2002 genannten Anträge vom Parteiantrag auf Normenkontrolle ausgenommen.

Anders als die Verfahren gemäß § 37 Abs 1 MRG, die häufig Zweiparteienverfahren sind, sind Verfahren gemäß § 52 Abs 1 WEG 2002 regelmäßig für die gesamte Eigentümergemeinschaft von Relevanz; die einzelnen Wohnungseigentümer sind zumeist auch als Parteien in das Verfahren einzubeziehen. Während etwa die Überprüfung der Angemessenheit des Mietzinses für ein bestimmtes Mietverhältnis (§ 37 Abs 1 Z 8 MRG) die Interessen der anderen Mieter nicht berührt, sind von sämtlichen der in § 52 Abs 1 WEG 2002 genannten Angelegenheiten alle anderen Wohnungseigentümer zumindest mittelbar betroffen. Aus diesem Grund ist der soziale Störwert derartiger Verfahren für die Eigentümergemeinschaft besonders hoch. Es ist zu bedenken, dass Eigentümergemeinschaften bei größeren Anlagen aus mehreren hundert Wohnungseigentümern bestehen können. Es ist daher schon im Hinblick auf die große Anzahl Betroffener unerlässlich, dass diese Verfahren raschestmöglich beendet werden.

Hinzu kommt, dass die durch Verfahren gemäß § 52 Abs 1 WEG 2002 entstandene Spannungssituation erst durch die endgültige Entscheidung aufgelöst werden kann. Einstweilige Verfügungen kommen teilweise schon auf Grund des Gegenstands des Verfahrens nicht in Betracht (etwa bei Verfahren betreffend die Rechtswirksamkeit eines Beschlusses

der Eigentümergemeinschaft gemäß §52 Abs1 Z4 WEG 2002) und sind jedenfalls durchwegs nicht geeignet, die durch das Verfahren entstandenen Unsicherheiten zu beseitigen, weil erst die endgültige Entscheidung die notwendigen Weichenstellungen trifft.

Für die Unerlässlichkeit einer möglichst raschen Entscheidung spricht auch der Umstand, dass die Verfahren allesamt Angelegenheiten betreffen, die für das (zukünftige) Zusammenleben auf der Liegenschaft besonders wichtig sind, sodass ein langer Schwebezustand äußerst problematisch wäre (etwa bei Verfahren betreffend die Duldung von Änderungen und Erhaltungsarbeiten gemäß §52 Abs1 Z2, betreffend die Rechtswirksamkeit eines Beschlusses der Eigentümergemeinschaft gemäß §52 Abs1 Z4 oder betreffend die Durchsetzung der Pflichten des Verwalters gemäß §52 Abs1 Z6 WEG 2002). Da die Verfahren in die Zukunft wirken, fällt jede Verzögerung besonders ins Gewicht.

Es ist daher in Verfahren gemäß §52 Abs1 WEG 2002 unerlässlich, die Stellung eines Parteiantrages auf Normenkontrolle durch eine gesetzliche Ausnahmebestimmung für unzulässig zu erklären.

4. Zusammenfassend wird festgehalten, dass die in Prüfung gezogene Wortfolge des §62a Abs1 Z4 VfGG nach Ansicht der Bundesregierung nicht verfassungswidrig ist."

Die Bundesregierung beantragt, die in Prüfung gezogene Wortfolge nicht als verfassungswidrig aufzuheben. Für den Fall der Aufhebung möge der Verfassungsgerichtshof eine Frist für das Außerkrafttreten von einem Jahr bestimmen. Diese Frist erscheine erforderlich, um legislative Vorkehrungen zur Schaffung einer Nachfolgebestimmung zu ermöglichen.

II. Rechtslagerömisches zwei. Rechtslage

Die im vorliegenden Fall maßgebliche Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

1. §62a Abs1 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 – VfGG, BGBl 85, idFBGBl I 124/2015, lautet auszugsweise wie folgt (die in Prüfung gezogene Wortfolge ist hervorgehoben): 1. §62a Abs1 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 – VfGG, BGBl 85, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 124 aus 2015,, lautet auszugsweise wie folgt (die in Prüfung gezogene Wortfolge ist hervorgehoben):

"§62a. (1) Eine Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache rechtzeitig ein zulässiges Rechtsmittel erhebt und wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, kann gleichzeitig einen Antrag stellen, das Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben (Art140 Abs1 Z1 litd B-VG). Die Stellung eines solchen Antrages ist unzulässig:

1.-3. [...]

4. im Verfahren gemäß

§52 Abs1 WEG 2002 und §22 Abs1 WGG;

5.-10. [...]"

2. §52 Abs1 des Bundesgesetzes über das Wohnungseigentum (Wohnungseigentumsgesetz 2002 – WEG 2002), BGBl I 70/2002, idFBGBl I 111/2010, lautet wie folgt: 2. §52 Abs1 des Bundesgesetzes über das Wohnungseigentum (Wohnungseigentumsgesetz 2002 – WEG 2002), Bundesgesetzblatt Teil eins, 70 aus 2002,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 111 aus 2010,, lautet wie folgt:

"§52. (1) Über die Anträge in den folgenden Angelegenheiten entscheidet das für Zivilrechtssachen zuständige Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Liegenschaft gelegen ist, im Verfahren außer Streitsachen:

1. Nutzwertfestsetzung (§9 Abs2) und Nutzwertneufestsetzung (§9 Abs3);

2. Duldung von Änderungen und Erhaltungsarbeiten einschließlich der Entschädigung eines dadurch beeinträchtigten Wohnungseigentümers (§16 Abs2 und 3);

3. Minderheitsrechte des einzelnen Wohnungseigentümers (§30 Abs1 und 2) einschließlich der sonstigen Angelegenheiten der Wohnungseigentümer der Liegenschaft, über die nach dem 16. Hauptstück des Zweiten Teils des ABGB im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden ist, wie etwa Benützungsregelungen (§17);

4. Rechtswirksamkeit eines Beschlusses der Eigentümergemeinschaft (§24 Abs6);

5. Aufhebung eines Beschlusses der Eigentümergemeinschaft über eine zur außerordentlichen Verwaltung zählende Veränderung an den allgemeinen Teilen der Liegenschaft (§29);
6. Durchsetzung der Pflichten des Verwalters mit Ausnahme der Herabsetzung des Entgelts (§§20 Abs1 bis 7, 31 Abs3);
7. Festsetzung einer abweichenden Abrechnungsperiode (§34 Abs2);
8. Bestellung eines vorläufigen Verwalters (§23), Rechtswirksamkeit einer Kündigung oder gerichtliche Auflösung des Verwaltungsvertrags (§21);
9. Zulässigkeit eines vereinbarten oder Festsetzung eines abweichenden Aufteilungsschlüssels oder einer abweichenden Abrechnungs- oder Abstimmungseinheit (§32 Abs2, 5 und 6), verbrauchsabhängige Aufteilung von Aufwendungen (§32 Abs3), benützungsabhängige Einhebung von Energiekosten bei Gemeinschaftsanlagen (§32 Abs4);
10. Zustimmung zur Nachfinanzierung (§41);
11. Fortsetzung der Bauführung bei Insolvenz (§44)."

III. Erwägungenrömisch drei. Erwägungen

A. Zur Zulässigkeit des Verfahrens

Im Verfahren hat sich nichts ergeben, was an der Präjudizialität der in Prüfung gezogenen Bestimmung zweifeln ließe. Da auch sonst keine Prozesshindernisse hervorgekommen sind, erweist sich das Gesetzesprüfungsverfahren insgesamt als zulässig.

B. In der Sache

1. Die im Prüfungsbeschluss dargelegten Bedenken des Verfassungsgerichtshofes konnten im Gesetzesprüfungsverfahren nicht zerstreut werden. Die vorläufige Annahme, die in Prüfung gezogene Wortfolge verstoße gegen Art140 Abs1a B-VG, hat sich als zutreffend erwiesen.

1.1. Vorauszuschicken ist, dass Art140 Abs1a B-VG (ebenso wie Art139 Abs1a B-VG) – anders als bei Anträgen nach Art140 Abs1 Z1 lita B-VG – eine nicht nach der Qualität des Anfechtungsobjekts, sondern eine nach den Verfahren differenzierende Beschränkung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes bildet. Sie wurde gleichzeitig mit der Erweiterung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes im Bereich der Normenkontrolle durch die B-VG-Novelle BGBl I 114/2013 in das B-VG aufgenommen. Die Schaffung des Art140 Abs1 Z1 litd B-VG und die Ausweitung des Kreises der antragsbefugten ordentlichen Gerichte ergänzt das System der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle im Interesse des Rechtsschutzes (VfGH 1.10.2015, G346/2015, Pkt. 2.1.). Die Verpflichtung der (ordentlichen) Gerichte, bei Bedenken betreffend die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof zu stellen (Art89 Abs2 iVm Art140 Abs1 Z1 lita B-VG) und die den Parteien eines Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten zustehende Befugnis, diese Bedenken allenfalls von sich aus an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen, stehen in engem historischen und systematischen Zusammenhang.1.1. Vorauszuschicken ist, dass Art140 Abs1a B-VG (ebenso wie Art139 Abs1a B-VG) – anders als bei Anträgen nach Art140 Abs1 Z1 lita B-VG – eine nicht nach der Qualität des Anfechtungsobjekts, sondern eine nach den Verfahren differenzierende Beschränkung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes bildet. Sie wurde gleichzeitig mit der Erweiterung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes im Bereich der Normenkontrolle durch die B-VG-Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, 114 aus 2013, in das B-VG aufgenommen. Die Schaffung des Art140 Abs1 Z1 litd B-VG und die Ausweitung des Kreises der antragsbefugten ordentlichen Gerichte ergänzt das System der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle im Interesse des Rechtsschutzes (VfGH 1.10.2015, G346/2015, Pkt. 2.1.). Die Verpflichtung der (ordentlichen) Gerichte, bei Bedenken betreffend die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof zu stellen (Art89 Abs2 in Verbindung mit Art140 Abs1 Z1 lita B-VG) und die den Parteien eines Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten zustehende Befugnis, diese Bedenken allenfalls von sich aus an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen, stehen in engem historischen und systematischen Zusammenhang.

1.2. Der Verfassungsgesetzgeber war, wie sich aus den Materialien ergibt, davon bestimmt, Verfahrensverzögerungen durch Parteianträge auf Gesetzesprüfung möglichst hintanzuhalten. Zu diesem Zweck wurde eine an Art144 Abs2 B-VG angelehnte Befugnis zur Ablehnung von Parteianträgen eingefügt, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg haben (Art140 Abs1b B-VG; vgl. VfGH 24.2.2015, G13/2015). In einer vom Verfassungsausschuss vorgeschlagenen, am Tag der Beschlussfassung über die Novellierung des Art140 B-VG angenommenen EntschlieÙung zur Vermeidung

mutwilliger Verfahrensverzögerungen kommt zum Ausdruck, dass der Verfassungsgerichtshof über die Ablehnung von "Gesetzesbeschwerden" entscheidet und das Gerichtsverfahren nur im Einzelfall unterbrochen wird. Daneben werden die Schaffung von Ausnahmen in Angelegenheiten des Exekutions- und Insolvenzrechts als vorzusehende Ausnahmen ausdrücklich genannt, für Angelegenheiten der öffentlichen Bücher die Sicherstellung des Vertrauens in diese gefordert; schließlich wird formuliert, dass – ganz allgemein und nicht beschränkt auf bestimmte Materien – eine "Inanspruchnahme der verfassungsrechtlichen Ausnahmen [...] nur [stattfinden soll], sofern [...] die Ausnahme zur Sicherung des Verfahrenszwecks erforderlich (d.h. unerlässlich) ist." (EntschlieÙung vom 13. Juni 2013, 310/E 24. GP). 1.2. Der Verfassungsgesetzgeber war, wie sich aus den Materialien ergibt, davon bestimmt, Verfahrensverzögerungen durch Parteianträge auf Gesetzesprüfung möglichst hintanzuhalten. Zu diesem Zweck wurde eine an Art144 Abs2 B-VG angelehnte Befugnis zur Ablehnung von Parteianträgen eingefügt, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg haben (Art140 Abs1b B-VG; vergleiche VfGH 24.2.2015, G13/2015). In einer vom Verfassungsausschuss vorgeschlagenen, am Tag der Beschlussfassung über die Novellierung des Art140 B-VG angenommenen EntschlieÙung zur Vermeidung mutwilliger Verfahrensverzögerungen kommt zum Ausdruck, dass der Verfassungsgerichtshof über die Ablehnung von "Gesetzesbeschwerden" entscheidet und das Gerichtsverfahren nur im Einzelfall unterbrochen wird. Daneben werden die Schaffung von Ausnahmen in Angelegenheiten des Exekutions- und Insolvenzrechts als vorzusehende Ausnahmen ausdrücklich genannt, für Angelegenheiten der öffentlichen Bücher die Sicherstellung des Vertrauens in diese gefordert; schließlich wird formuliert, dass – ganz allgemein und nicht beschränkt auf bestimmte Materien – eine "Inanspruchnahme der verfassungsrechtlichen Ausnahmen [...] nur [stattfinden soll], sofern [...] die Ausnahme zur Sicherung des Verfahrenszwecks erforderlich (d.h. unerlässlich) ist." (EntschlieÙung vom 13. Juni 2013, 310/E 24. GP).

1.3. Vor diesem Hintergrund ist die Bestimmung des Art140 Abs1a B-VG als eine eng begrenzte Ausnahme von der grundsätzlich gegen alle Bundes- und Landesgesetze offen stehenden Anfechtungsberechtigung anzusehen, die durch die Erforderlichkeit des Ausschlusses des Rechtsbehelfs im Hinblick auf den Zweck des (gerichtlichen) Verfahrens bestimmt wird, wobei den mit dem zeitlichen Aspekt zusammenhängenden Elementen der Sicherung des Verfahrenszwecks wenigstens auch durch andere verfahrensrechtliche Vorkehrungen Rechnung getragen werden sollte (vgl. Art140 Abs1b B-VG, Art140 Abs8 B-VG, §62a Abs6 VfGG, §80a Abs2 AußStrG). 1.3. Vor diesem Hintergrund ist die Bestimmung des Art140 Abs1a B-VG als eine eng begrenzte Ausnahme von der grundsätzlich gegen alle Bundes- und Landesgesetze offen stehenden Anfechtungsberechtigung anzusehen, die durch die Erforderlichkeit des Ausschlusses des Rechtsbehelfs im Hinblick auf den Zweck des (gerichtlichen) Verfahrens bestimmt wird, wobei den mit dem zeitlichen Aspekt zusammenhängenden Elementen der Sicherung des Verfahrenszwecks wenigstens auch durch andere verfahrensrechtliche Vorkehrungen Rechnung getragen werden sollte vergleiche Art140 Abs1b B-VG, Art140 Abs8 B-VG, §62a Abs6 VfGG, §80a Abs2 AußStrG).

2. Der Verfassungsgerichtshof ging in seinem (oben bei I.3. wiedergegebenen) Prüfungsbeschluss unter Hinweis auf den Wortlaut des Art140 Abs1a erster Satz B-VG und die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Bundesgesetzes BGBl I 92/2014 (263 BlgNR 25. GP) vorläufig davon aus, dass die Stellung eines Antrages nach Art140 Abs1 Z1 litd B-VG durch Bundesgesetz nur in jenen Fällen für unzulässig erklärt werden dürfte, in denen dies "unerlässlich" für die Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht ist. 2. Der Verfassungsgerichtshof ging in seinem (oben bei römisch eins.3. wiedergegebenen) Prüfungsbeschluss unter Hinweis auf den Wortlaut des Art140 Abs1a erster Satz B-VG und die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, 92 aus 2014, (263 BlgNR 25. Gesetzgebungsperiode vorläufig davon aus, dass die Stellung eines Antrages nach Art140 Abs1 Z1 litd B-VG durch Bundesgesetz nur in jenen Fällen für unzulässig erklärt werden dürfte, in denen dies "unerlässlich" für die Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht ist.

2.1. Zur Auslegung des Erfordernisses der "Unerlässlichkeit" verweisen die Gesetzesmaterialien ausdrücklich auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Art11 Abs2 B-VG (AB 2380 BlgNR 24. GP, 9) und auf Art136 Abs2 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012: 2.1. Zur Auslegung des Erfordernisses der "Unerlässlichkeit" verweisen die Gesetzesmaterialien ausdrücklich auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Art11 Abs2 B-VG Ausschussbericht 2380 BlgNR 24. GP, 9) und auf Art136 Abs2 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012:

"In bestimmten verfahrensrechtlichen Konstellationen (zB im Provisorialverfahren) könnte die Stellung eines Parteiantrages den Zweck des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht gefährden oder vereiteln. Dies gilt auch für

Sachentscheidungen, etwa solche, die rasch zu ergehen haben, oder für Rechtssachen, in welchen eine neuerliche Entscheidung auf faktische Unmöglichkeiten stößt (zB im Insolvenzrecht). Die Stellung eines Parteienantrages soll daher durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden können, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist. Wie in den vergleichbaren Bestimmungen des B-VG (vgl. insb. Art11 Abs2 sowie zuletzt Art136 Abs2 in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) ist der Begriff 'erforderlich' auch hier im Sinne von 'unerlässlich' zu verstehen (vgl. VfSlg 17.340/2004 mwH).""In bestimmten verfahrensrechtlichen Konstellationen (zB im Provisorialverfahren) könnte die Stellung eines Parteienantrages den Zweck des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht gefährden oder vereiteln. Dies gilt auch für Sachentscheidungen, etwa solche, die rasch zu ergehen haben, oder für Rechtssachen, in welchen eine neuerliche Entscheidung auf faktische Unmöglichkeiten stößt (zB im Insolvenzrecht). Die Stellung eines Parteienantrages soll daher durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden können, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist. Wie in den vergleichbaren Bestimmungen des B-VG vergleiche insb. Art11 Abs2 sowie zuletzt Art136 Abs2 in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) ist der Begriff 'erforderlich' auch hier im Sinne von 'unerlässlich' zu verstehen vergleiche VfSlg 17.340 aus 2004, mwH)."

2.2. Zu Art11 Abs2 B-VG hat der Verfassungsgerichtshof unter anderem ausgesprochen, dass sich die "Unerlässlichkeit" einer abweichenden Regelung in einem Materiengesetz aus "besonderen Umständen" oder aus dem Regelungszusammenhang mit den materiellen Vorschriften ergeben kann (vgl. VfSlg 19.787/2013 mwN). Von den allgemeinen Bestimmungen der Verfahrensgesetze abweichende Regelungen sind nur dann zulässig, wenn sie nicht anderen Verfahrensbestimmungen, etwa dem Rechtsstaatsprinzip und dem daraus abgeleiteten Grundsatz der Effektivität des Rechtsschutzes widersprechen (vgl. VfSlg 15.218/1988, 17.340/2004; vgl. zu Art136 Abs2 B-VG zB VfGH 2.12.2014, G148/2014; VfGH 12.3.2015, E58/2015).2.2. Zu Art11 Abs2 B-VG hat der Verfassungsgerichtshof unter anderem ausgesprochen, dass sich die "Unerlässlichkeit" einer abweichenden Regelung in einem Materiengesetz aus "besonderen Umständen" oder aus dem Regelungszusammenhang mit den materiellen Vorschriften ergeben kann vergleiche VfSlg 19.787 aus 2013, mwN). Von den allgemeinen Bestimmungen der Verfahrensgesetze abweichende Regelungen sind nur dann zulässig, wenn sie nicht anderen Verfahrensbestimmungen, etwa dem Rechtsstaatsprinzip und dem daraus abgeleiteten Grundsatz der Effektivität des Rechtsschutzes widersprechen vergleiche VfSlg 15.218 aus 1988,, 17.340 aus 2004,; vergleiche zu Art136 Abs2 B-VG zB VfGH 2.12.2014, G148/2014; VfGH 12.3.2015, E58/2015).

2.3. Die Kriterien der Erforderlichkeit in Art11 Abs2 B-VG und in Art136 Abs2 B-VG verfolgen im Hinblick auf die Begrenzung der Ermächtigungen das Ziel der Wahrung einer Einheitlichkeit im Verfahrensrecht vor Verwaltungsbehörden bzw. Verwaltungsgerichten. Damit sind sie gleich dem Art140 B-VG, der eine möglichst umfassende Kontrolle der Gesetze am Maßstab der Bundesverfassung bezweckt, auf die Verwirklichung der durch das Siebente Hauptstück maßgeblich ausgeformten Rechtsstaatlichkeit gerichtet.

2.4. Eine an diesem Regelungszweck ausgerichtete historisch-systematische Auslegung des Art140 Abs1a B-VG führt daher zum Ergebnis, dass die in dieser Bestimmung mit dem Kriterium der Erforderlichkeit beschränkte Ermächtigung an den Gesetzgeber, den Zugang zum Verfassungsgerichtshof zu begrenzen, eng im Sinne einer "Unerlässlichkeit" zu verstehen ist. Unerlässlich ist die Ausnahme der Möglichkeit, eine Gesetzesbeschwerde zu erheben, in Verfahren, in denen die Stellung eines Antrages nach Art140 Abs1 Z1 litd B-VG und die nachfolgende Durchführung eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof den Zweck des Verfahrens vereiteln würde (zB in Provisorialverfahren). Im Hinblick auf Rechtssachen, für die der Ausschluss der Stellung eines Antrages nach Art140 Abs1 Z1 litd B-VG nicht unerlässlich ist, ist gegebenenfalls nach Art140 Abs8 B-VG durch Bundesgesetz zu bestimmen, dass das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem das Gesetz als verfassungswidrig aufgehoben wird, eine neuerliche Entscheidung der Rechtssache vor dem ordentlichen Gericht ermöglicht.

3. Die im Prüfungsbeschluss vorläufig getroffene Annahme, dass es jedenfalls nicht für alle Fälle des§52 Abs1 WEG 2002 zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens im beschriebenen Sinn unerlässlich sein dürfte, die Stellung eines Antrages nach Art140 Abs1 Z1 litd B-VG durch Bundesgesetz für unzulässig zu erklären, hat sich im Gesetzesprüfungsverfahren bestätigt.

3.1. §62a Abs1 Z4 VfGG sieht unter anderem vor, dass in Verfahren gemäß§52 Abs1 WEG 2002 die Stellung eines Antrages nach Art140 Abs1 Z1 litd B-VG unzulässig ist. Die Bestimmung regelt in Abs1 die örtliche, sachliche und funktionelle Zuständigkeit in einer Reihe von wohnungseigentumsrechtlichen Angelegenheiten, nämlich im Wesentlichen bei wohnungseigentumsrechtlichen Leistungs-, Feststellungs- und Rechtsgestaltungsbegehren. Abs2

enthält besondere, von den allgemeinen Bestimmungen des AußStrG abweichende Verfahrensvorschriften. Abs3 enthält Zuständigkeitsregeln für das Verfahren auf Nutzwertfeststellung oder Nutzwertneufestsetzung für bestimmte Gemeinden.

3.2. Für die Bestimmung des Inhalts des §62a Abs1 Z4 VfGG ist sohin unter anderem §52 Abs1 WEG 2002 maßgeblich. Durch die Verweisung in §62a Abs1 Z4 VfGG wird der Kreis der durch die Aufzählung umschriebenen Verfahren vom Anwendungsbereich des Art140 Abs1 Z1 litd B-VG ausgenommen.

3.3. Im Einzelnen sind von der Verweisung auf §52 Abs1 WEG 2002 folgende Angelegenheiten erfasst: Anträge auf Nutzwertfestsetzung und Nutzwertneufestsetzung (Z1); Duldung von Änderungen und Erhaltungsarbeiten einschließlich der Entschädigung eines dadurch beeinträchtigten Wohnungseigentümers (Z2); Minderheitsrechte des einzelnen Wohnungseigentümers (Z3); Rechtswirksamkeit eines Beschlusses der Eigentümergemeinschaft (Z4); Aufhebung eines Beschlusses der Eigentümergemeinschaft über eine zur außerordentlichen Verwaltung zählende Veränderung an den allgemeinen Teilen der Liegenschaft (Z5); Durchsetzung der Pflichten des Verwalters mit Ausnahme der Herabsetzung des Entgelts (Z6); Festsetzung einer abweichenden Abrechnungsperiode (Z7); Bestellung eines vorläufigen Verwalters, Rechtswirksamkeit einer Kündigung oder gerichtliche Auflösung des Verwaltungsvertrags (Z8); Zulässigkeit eines vereinbarten oder Festsetzung eines abweichenden Aufteilungsschlüssels oder einer abweichenden Abrechnungs- oder Abstimmungseinheit, verbrauchsabhängige Aufteilung von Aufwendungen, benützungsabhängige Einhebung von Energiekosten bei Gemeinschaftsanlagen (Z9); Zustimmung zur Nachfinanzierung (Z10); Fortsetzung der Bauführung bei Insolvenz (Z11).

3.4. Die Materialien zur B-VG Novelle BGBl I 114/2013 enthalten keinen Hinweis darauf, dass der Verfassungsgesetzgeber die Verfahren nach §52 Abs1 WEG 2002 schlechthin als solche ansieht, anlässlich derer die Stellung eines Antrages nach Art140 Abs1 Z1 litd B-VG jedenfalls unzulässig sein soll. 3.4. Die Materialien zur B-VG Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, 114 aus 2013, enthalten keinen Hinweis darauf, dass der Verfassungsgesetzgeber die Verfahren nach §52 Abs1 WEG 2002 schlechthin als solche ansieht, anlässlich derer die Stellung eines Antrages nach Art140 Abs1 Z1 litd B-VG jedenfalls unzulässig sein soll.

3.5. Die Bundesregierung versucht, die Ausnahme damit zu rechtfertigen, dass in Verfahren gemäß §52 Abs1 WEG 2002, anders als in Verfahren gemäß §37 Abs1 MRG, regelmäßig keine Zweiparteienverfahren vorliegen würden, sondern die Verfahren für die gesamte Eigentümergemeinschaft von Relevanz seien. Deshalb sei der "soziale Störwert" derartiger Verfahren für die Eigentümergemeinschaften besonders hoch, insbesondere da Eigentümergemeinschaften bei größeren Anlagen aus mehreren hundert Wohnungseigentümern bestehen könnten. Eine rasche Beendigung der Verfahren sei daher unerlässlich. Die Spannungssituation könne auch nicht durch einstweilige Verfügungen aufgelöst werden, da diese teilweise auf Grund des Gegenstandes nicht in Betracht kämen und jedenfalls nicht geeignet seien, die Unsicherheiten zu beseitigen. Die Unerlässlichkeit lasse sich auch dadurch erklären, dass die ausgenommenen Verfahren Angelegenheiten betreffen würden, die für das zukünftige Zusammenleben auf der Liegenschaft besonders wichtig seien. Da die Verfahren in die Zukunft wirken würden (zB bei Verfahren über die Duldung von Änderungen und Erhaltungsarbeiten gemäß §52 Abs1 Z2 WEG 2002), falle jede Verzögerung besonders ins Gewicht.

3.6. Alleine der zeitliche Aspekt der "Verfahrensverzögerung" aber auch der "soziale Störwert" durch die Stellung eines Antrages nach Art140 Abs1 Z1 litd B-VG sind für sich genommen kein Grund, der den Bundesgesetzgeber berechtigt, von der ihm durch Art140 Abs1a erster Satz B-VG eingeräumten Ermächtigung in der Weise Gebrauch zu machen, dass er pauschal alle in §52 Abs1 WEG 2002 genannten Verfahren ausnimmt. Im Hinblick auf besonders dringliche Angelegenheiten werden gegebenenfalls auch andere Maßnahmen erforderlich sein bzw. wird das Gericht im Einklang mit §62a Abs6 VfGG Handlungen vorzunehmen und Anordnungen zu treffen haben, die im Sinne dieser Bestimmung keinen Aufschub dulden. Im Übrigen liegt es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Bundesgesetzgebers, entsprechende Vorkehrungen auf Grundlage des Art140 Abs1a zweiter Satz B-VG zu treffen (vgl. in diesem Zusammenhang zB §80a Abs2 AußStrG und die Erläuterungen zur RV dieser Bestimmung, 263 BlgNR 25. GP, 8).

3.6. Alleine der zeitliche Aspekt der "Verfahrensverzögerung" aber auch der "soziale Störwert" durch die Stellung eines Antrages nach Art140 Abs1 Z1 litd B-VG sind für sich genommen kein Grund, der den Bundesgesetzgeber berechtigt, von der ihm durch Art140 Abs1a erster Satz B-VG eingeräumten Ermächtigung in der Weise Gebrauch zu machen, dass er pauschal alle in §52 Abs1 WEG 2002 genannten Verfahren ausnimmt. Im Hinblick auf besonders dringliche Angelegenheiten werden gegebenenfalls auch andere Maßnahmen erforderlich sein bzw. wird das Gericht im Einklang mit §62a Abs6 VfGG Handlungen vorzunehmen und Anordnungen zu treffen haben, die im Sinne dieser

Bestimmung keinen Aufschub dulden. Im Übrigen liegt es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Bundesgesetzgebers, entsprechende Vorkehrungen auf Grundlage des Art140 Abs1a zweiter Satz B-VG zu treffen vergleiche in diesem Zusammenhang zB §80a Abs2 AußStrG und die Erläuterungen zur Regierungsvorlage dieser Bestimmung, 263 BlgNR 25. GP, 8).

3.7. Der Zweck der Verfahren nach §52 Abs1 WEG 2002 weist somit keine Besonderheiten auf, die es erforderlich (im Sinne von "unerlässlich") machten, zu seiner Sicherung die Stellung eines Antrages nach Art140 Abs1 Z1 litd B-VG durch Bundesgesetz pauschal für alle in §52 Abs1 WEG 2002 genannten Verfahren für unzulässig zu erklären.

3.8. Die Prüfung der generellen Ausnahme aller Verfahren gemäß §52 Abs1 WEG 2002 erbringt daher das Ergebnis, dass diese nicht erforderlich zur Sicherung des Verfahrenszwecks ist. Die entsprechende Wortfolge in §62a Abs1 Z4 VfGG verstößt daher gegen Art140 Abs1a erster Satz B-VG.

IV. Ergebnisrömisch vier. Ergebnis

1. Die Wortfolge "§52 Abs1 WEG 2002 und" in §62a Abs1 Z4 VfGG ist wegen Verstoßes gegen Art140 Abs1a erster Satz B-VG als verfassungswidrig aufzuheben.

2. Der Ausspruch, dass frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten, beruht auf Art140 Abs6 erster Satz B-VG.

3. Der Verfassungsgerichtshof sieht sich veranlasst, von der ihm durch Art140 Abs7 zweiter Satz B-VG eingeräumten Ermächtigung Gebrauch zu machen und auszusprechen, dass die aufgehobene Bestimmung nicht mehr anzuwenden ist.

4. Die Verpflichtung des Bundeskanzlers zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung und der damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Aussprüche erfließt aus Art140 Abs5 erster Satz B-VG und §64 Abs2 VfGG iVm §3 Z3 BGBIG.4. Die Verpflichtung des Bundeskanzlers zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung und der damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Aussprüche erfließt aus Art140 Abs5 erster Satz B-VG und §64 Abs2 VfGG in Verbindung mit §3 Z3 BGBIG.

5. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

VfGH / Parteiantrag, VfGH / Zuständigkeit, Wohnungseigentum, Rechtsschutz, Rechtsstaatsprinzip

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2016:G72.2016

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2017

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at